PLANAUSFERTIGUNG - TEIL A -

M. 1:500

ES GILT DIE BauNVO 1977

QUERPROFIL - ERSCHLIESSUNGSSTR. A M. 1:100

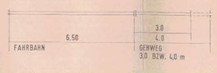

Amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr 4/7.1 Änderung
Gemeinde } Eckernförde
Gemarkung }
Flur 10
Maßstab 1:500
Katasterbestand v. 3.3.81
Rendsburg, den 30.3.81
Im Auftrage

HINWEIS :

DIE AUSNAHMEGENEHMIGUNG GEMÄSS § 17a (3) ZIFFER 4a IN VERBINDUNG MIT § 17a (4) ZIFFER 1b DES 3. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES WASSERGESETZES DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN WÜRDE FÜR DIE GEPLANTE BEBAUUNG IM BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES DIESES PLANUNGSBEREICHES, SOWEIT SIE VON DEM ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN BETROFFEN WIRD, MIT ERLASS VOM 18. MAI 1976 DURCH DAS INNENMINISTERIUM ERTEILT.
[AZ.: IV 870a 813/82- 58.43 (4/7.1)]

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 16.12.1980

ECKERNFÖRDE, DEN

B / HP GEZ. DO. 13.2.1981
B GEÄND. DO. 24.6.1981
B GEÄND. DO. 29.10.1981

STADT ECKERNFÖRDE

DER MAGISTRAT
BAUAMT

(STÄDT. OBERBAURAT)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM - 4. MAZ. 1981 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
Die Hafenbahn-Gleisachse und die Begrenzung des Erholungsschutzstreifens nach § 17a LWG wurde nicht überprüft.

Katasteramt Rendsburg

18. JAN. 1982

Kolgen
Reg. Verm. Direktor

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 16.12.1980 BESCHLOSSEN, DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4/7.1, BAUGEBIET " JUNGFERNSTIEG OST ", DURCHZUFÜHREN.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a (2) BBauG IST IN DER ZEIT VOM 5.1.1981 BIS 23.1.1981 NACH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE VOM 5.12.1980 AUF DER GRUNDLAGE DES PLANES VOM 17.11.1980 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2 (5) BBauG IST MIT DER ÜBERSENDUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES VOM 13.2.1981 AM 20.3.1981 EINGELEITET WORDEN.

ÜBER DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERTRETUNG AM 28.08.1981 EIN GRUNDSÄTZLICHER BESCHLUSS GEFASST UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.09.1981 BIS 16.10.1981 NACH VORHERIGER AM 08.09.1981 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 30.11.1981 GEBILLIGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 01. 02. 1982

STADT ECKERNFÖRDE

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 13.04.1982, AZ.: IV 810- 512.113- 58.43 (4/7.1) ERTEILT.

ECKERNFÖRDE, DEN 02.06.1982

STADT ECKERNFÖRDE

BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM BESTÄTIGT.

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 02.06.1982

STADT ECKERNFÖRDE

BÜRGERMEISTER

DIESE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 04.06.1982 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT IHRER BEGRÜNDUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS.

ECKERNFÖRDE, DEN 04.06.1982

STADT ECKERNFÖRDE

BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSÜBERSICHT

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER B-PLANÄNDERUNG UND -ERWEITERUNG	§ 9 (7) BBauG
	FORTFALLENDE GRENZE DES URSPRÜNGLICHEN B-PLANGELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
SSO HAFEN	SONSTIGES SONDERGEBIET, HAFEN	§ 11 BauNVO
III / IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST-/ HÖCHSTGRENZE	§ 17 (4) BauNVO
TH 9,0	TRAUFHÖHE IN m ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERKANTE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 17 (4) BauNVO
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
GFZ 1,1	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 2o BauNVO
BMZ 7,0	BAUMASSENZAHL	§ 21 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 (3) BauNVO
	BAULINIEN	§ 23 (2) BauNVO
	BAUGRENZEN	§ 23 (3) BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1)11 BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, BUSSE	§ 9 (1)11 BBauG
	BEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1)11 BBauG
T	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, TRAFOSTATION	§ 9 (1)12 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1)15 BBauG
	ART DER GRÜNFLÄCHE : BADESTRAND, STRANDPROMENADE	
	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
GSt	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER SCHIFFSRÜCKENGEBIET	§ 9 (1)22 BBauG
St	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 (1)22 BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1)21 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (Z.B. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN)	§ 9 (1)1o BBauG

TEXT - TEIL B -

1) DIE IN DER PLANAUSFERTIGUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE SIND VON EINZÄUNUNGEN ÜBER o.7o m HÖHE UND VON JEGLICHER BEWUCHS ÜBER o.7o m HÖHE, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.

2) DIE IN § 14 ABS. 1, SATZ 1, BauNVO GENANNTEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

3) IM BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES (BAUFLÄCHE 1) SIND DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BauNVO FLÄCHENANTEILE DER AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN HINZUZURECHNEN (§ 21a ABS. 2 BauNVO).

4) FÜR DAS SSO-HAFENGEBIET WIRD EIN GEH- UND FAHRRECHT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT FESTGESETZT. VON DIESEN FESTSETZUNG SIND DIE ZU DEN BAUFLÄCHEN 2, 3, 4, 5, 6 UND 7 GEHÖRENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND DIE FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (GSt) AUSGENOMMEN.

FESTSETZUNGEN
TEXT - TEIL B -

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG UND KENNZEICHNUNG DER HOCHWASSERGEFÄHRDETEN FLÄCHEN	§ 9 (5) BBauG
SAN	UMGRENZUNG DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES NR. 3 DER STADT ECKERNFÖRDE	§ 1o (1) StBauFG

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

ERFORDERLICHE KFZ-STELLPLÄTZE :

FÜR DIE BAUFLÄCHEN 2, 3, 5, 6 UND 7 DES SSO-HAFENGEBIETES
BEI CA. 1ooo,- QUADRATMETREN NUTZFLÄCHE UND 1 ERF. STELLPLATZ JE 8o - 1oo QUADRATMETREN NUTZFLÄCHE, 11 St
ZUSÄTZLICH FÜR 15 BESCHÄFTIGTE 5 St
16 St

FÜR DIE BAUFLÄCHE 4 DES SSO-HAFENGEBIETES
BEI 5oo,- QUADRATMETREN NUTZFLÄCHE UND 1 ERF. STELLPLATZ JE 8o - 1oo QUADRATMETERN NUTZFLÄCHE, 6 St
ZUSÄTZLICH FÜR 9 BESCHÄFTIGTE 3 St
9 St

FÜR DIE BAUFLÄCHE 1 DES WA-GEBIETES
BEI 18 ALTENWOHNUNGEN, 9 St
3 BEHINDERTENWOHNUNGEN, 3 St
2 LÄDEN 4 St
16 St

INSGESAMT 41 St

AUSGEWIESENE FLÄCHEN FÜR KFZ-STELLPLÄTZE :

IM BEREICH DES SSO-HAFENGEBIETES
FÜR DIE BAUFLÄCHEN 2, 3, 5, 6 UND 7 16 GSt

IM BEREICH DES SSO-HAFENGEBIETES
FÜR DIE BAUFLÄCHE 4 12 St

IM PARKHAUS (B-PLAN 4/7.1)
FÜR DIE BAUFLÄCHE 1
BEI 18 ALTENWOHNUNGEN, 9 GSt
1 BEHINDERTENWOHNUNG (1 St F. BEHINDERTENWOHN. = 2 St) 2 GSt
2 LÄDEN 4 GSt
15 GSt

AUF DEM GRUNDSTÜCK DER BAUFLÄCHE 1
ZUSÄTZLICH FÜR 2 BEHINDERTENWOHNUNGEN 2 St

INSGESAMT 45 St/GSt

ERFORDERLICHE PARKPLÄTZE :

41 : 3 14 P

AUSGEWIESENE PARKPLÄTZE :

AUSSERHALB DES B-PLAN-GELTUNGSBEREICHES 9 P

IM BEREICH DES PARKHAUSES (B-PLAN 4/7.1) 5 P

INSGESAMT 14 P

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- WOHNGEBÄUDE, BZW. GEBÄUDE ZUM NICHT NUR VORÜBERGEHENDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN, VORHANDEN
- WOHNGEBÄUDE, BZW. GEBÄUDE ZUM NICHT NUR VORÜBERGEHENDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN, DIE BEI DEN DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BEREITIGT WERDEN MÜSSEN (§ 1o (1) StBauFG).
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE, VORHANDEN
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BESEITIGT WERDEN MÜSSEN (§ 1o (1) StBauFG).
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDFLÄCHE DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN
- SICHTDREIECK
- 50 m BEGRENZUNG DES ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFENS NACH § 17a LWG
- 37/2 FLURSTÜCKSNUMMER
- DIE HINGETRAGENE AUFTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IN FAHR- UND GEHBEREICHE SOWIE DIE IM SSO-HAFENGEBIET DARGESTELLTEN WEGE UND PLÄTZE SIND NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4/7.1 BAUGEBIET "JUNGFERNSTIEG OST"

AUFGRUND DES § 1o DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 30.11.1981 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4/7.1 FÜR DAS BAUGEBIET " JUNGFERNSTIEG OST ", BESTEHEND AUS DER PLANAUSFERTIGUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B -, ERLASSEN :

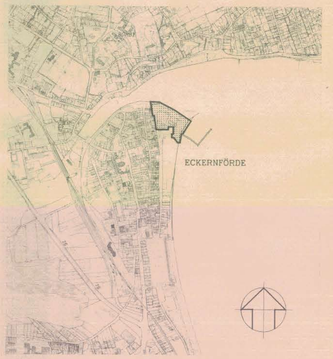

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000